

Veräußerungsbeschränkungen

Silberwaren mit einem Feinsilbergehalt von 30 g oder mehr und echt silberne Tafelbesteckteile darf der Uhrmacher nur abgeben, wenn der Erwerber eine solche Menge Silber aniefert, wie zur Anfertigung der zur Veräußerung stehenden Stücke benötigt wird (Silberinhalt zuzüglich Schwund und Abfall).

Über die Silberwaren mit einem Feinsilberinhalt von weniger als 30 g enthält die Anordnung keine Vorschrift. Hieraus ergibt sich, daß für diese Waren eine Silberanforderungspflicht nicht besteht. Ob ein Silberanforderungsrecht gegeben ist, bedarf noch der Klärung.

III. Meldepflichten

Jeder, der Silber in Form von Zwischenerzeugnissen oder aus Rückständen und Abfällen von Erzeugnissen der chemischen, insbesondere der photochemischen und der Filmindustrie gewinnt oder gewinnen läßt oder als Lohn aus aktiven Veredlungsgeschäften mit dem Auslande erhält, hat der Reichsstelle für Edelmetalle

- a) seinen Betrieb anzuzeigen;
- b) laufend diejenigen Mengen Silber zu melden, die er monatlich für eigene oder für fremde Rechnung gewonnen oder als Lohn erhalten hat.

Unter diese Vorschrift fallen z. B. Uhrmacher, die von Photographen den „Entwickler“ erwerben und das darin enthaltene Silber herausziehen.

Platinbewirtschaftung

(Anordnung III/43 und Durchführungsanordnung Nr. 1)

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Anordnung sind:

- a) **Platinmetalle:** Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium, legiert oder unlegiert, in Form von Roh-, Halb- und Alt- und Abfallmaterial.
- b) **Rohmaterial:** Schwamm, Moor, Barren, Blöcke, Körner, gegossene Platten, legiert oder unlegiert, und ähnliche Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind.
- c) **Halbmaterial:** Anoden, Stangen, Bleche, Drähte, gewalzte Folien, legiert oder unlegiert, und ähnliche Formen, die aus Roh- und Alt- und Abfallmaterial durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren, wie Walzen, Pressen, Ziehen u. dgl., hergestellt werden.
- d) **Alt- und Abfallmaterial:** Waren aus Platinmetallen, die nicht mehr zum Gebrauch bestimmt sind, sowie Bruch, Ausschuß, Späne und sonstige Abfälle der chemischen und mechanischen Be- und Verarbeitung von Platinmetallen.
- e) **Platinmetallwaren:** Waren ganz oder teilweise aus Platinmetallen, die nicht unter a bis d fallen, mit Ausnahme solcher Fertigwaren, zu deren Herstellung wegen ihrer technischen Eigenschaften zwar Platinmetalle verwendet wurden, bei denen aber der Wert des verwendeten Platins weniger als 5% des Großhandelspreises des Fertigerzeugnisses und das Gewicht des verwendeten Platinmetalls höchstens 5 g beträgt. Erzeugnisse des Schmuckwaren- und Uhren-gewerbes, die Platinmetalle enthalten, sind stets Platinmetallwaren.

II. Verkehr mit Platinmetallen und Platinmetallwaren

Die Be- und Verarbeitung von Platinmetallen und Platinmetallwaren sowie die Verfügung darüber ist genehmigungspflichtig.

Ohne Genehmigung

dürfen Platinmetalle und Platinmetallwaren an eine der autorisierten Scheideanstalten veräußert werden;

dürfen Unternehmer, die einer Fachorganisation für den Schmuckwarenbereich angehören, aus Gewichtswaren, wie Trauringen, Etais, Dosen, Ketten, Armbändern u. dgl., und Platinschmuckwaren, die von einem letzten Verbraucher angeliefert worden sind, in dessen Auftrag neue Schmuckwaren herstellen und ihm ausliefern. Der Platininhalt der neuen Schmuckwaren darf den der angelieferten Waren abzüglich des Schwundes und Abfalles nicht übersteigen. — Die Abfälle aus diesen Umarbeitungsgeschäften müssen an eine der autorisierten Scheideanstalten entweder zur Begründung eines Gewichtskontos abgegeben oder an sie veräußert werden.

Jede Neuherstellung von Gewichtswaren aus Platinmetallen ist verboten;

darf Alt- und Bruchplatin in Form von unbrauchbar gewordenen oder beschädigten Schmuckwaren, von Zahnprothesen und Gewichtswaren von letzten Verbrauchern an Unternehmer des Schmuckwarengewerbes veräußert werden;

dürfen Platinmetalle in Ausführung von Auslandsaufträgen im aktiven Veredelungsverkehr be- und verarbeitet und Platinmetalle und Platinmetallwaren, gegebenenfalls aus

eigenen Beständen, zurückgeliefert werden (die durch § 22 des Devisengesetzes vorgeschriebene Versandgenehmigung bleibt unberührt);

dürfen Unternehmer, die einer Fachorganisation für den Schmuckwarenbereich angehören, Juwelen in Verbindung mit Platinmetallen an andere Unternehmer, die einer gleichen Fachorganisation angehören, liefern, wenn der Wert der in ihnen enthaltenen Platinmetalle ein Zehntel des bei dem Verkauf vereinbarten Nettoverkaufspreises des Stückes nicht übersteigt und das einzelne Stück nicht mehr als 5 g fein an Platinmetallen enthält;

dürfen Unternehmer, die einer Fachorganisation für den Schmuckwarenbereich angehören, Juwelen in Verbindung mit Platinmetallen an Verbraucher liefern, wenn der Wert der in ihnen enthaltenen Platinmetalle ein Zehntel des bei dem Ankauf gezahlten Großhandelspreises nicht übersteigt, das einzelne Stück nicht mehr als 5 g fein an Platinmetallen enthält und entweder der Erwerber Platinmetallwaren mit einem solchen Platinmetallinhalt aniefert, wie zur Anfertigung der abzugebenden Juwelen benötigt wird (Platinmetallinhalt einschließlich Schwund und Abfall), oder vorher von anderen Verbrauchern eine entsprechende Menge Platinmetallwaren frei erworben wurde.

III. Aufzeichnungspflicht

Über die Abgaben und Anlieferungen von Verbrauchern sind Aufzeichnungen zu machen, die enthalten müssen:

- das Datum des Einganges jedes Stückes vom Verbraucher, Gewicht und Feingehalt der eingegangenen Stücke,
- das Datum der Lieferung an den Verbraucher,
- Art und Zahl der je Verbraucher gelieferten Stücke, ihr Gewicht und ihren Feingehalt.

IV. Meldepflichten

Alle Unternehmer, also auch alle Uhrmacher, die ihren Bestand an Platinmetallen und Platinmetallwaren noch nicht gemeldet haben oder erst neuerdings tätig werden, haben der Reichsstelle einmalig ihren am 1. Januar 1943, bei späterer Aufnahme des Betriebes den am Tage der Betriebsaufnahme vorhandenen Bestand binnen 2 Wochen anzuzeigen, sofern der Bestand insgesamt umgerechnet in Feinmetall 20 g übersteigt.

Ferner ist laufend bis zum 25. des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres der am letzten Tage des vorangegangenen Kalendervierteljahres vorhanden gewesene Bestand an Platinmetallen zu melden, sofern er insgesamt 50 g überstiegen hat.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Anordnungen sind, unbeschadet der Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, insbesondere der Kriegswirtschaftsverordnung und der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft, nach den §§ 10 und 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr strafbar. Darüber hinaus kann die Reichsstelle für Edelmetalle den straffällig gewordenen Betriebsinhaber den Erwerb und den Handel mit Gold und Goldwaren bzw. Silber und Silberwaren sowie Platinwaren untersagen.

Verkehr mit losen geschliffenen Diamanten

(Anordnung IV/43 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 19. 12. 42)

Nach der angeführten Anordnung bedarf jeder, der gewerbsmäßig lose geschliffene Diamanten im Inland kauft, einer Zulassung durch die Reichsstelle für Edelmetalle. Das gleiche gilt für den Kauf von Pfandscheinen über solche Waren. Die bisher von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art erteilten Zulassungen gelten nunmehr als Zulassungen der Reichsstelle für Edelmetalle.

Die Zulassungen sind mit der Verpflichtung verbunden, über die getätigten Käufe und Verkäufe Aufzeichnungen zu machen, und zwar müssen sich aus diesen ergeben:

- a) beim Ankauf:
 1. der Name und die Anschrift des Verkäufers,
 2. das Karatgewicht der losen geschliffenen Diamanten,
 3. der Kaufpreis,
 4. der Tag des Ankaufs,
 5. Angaben darüber, auf welche Weise der Verkäufer die verkauften Diamanten erworben hat;
- b) beim Verkauf:
 1. der Name und die Anschrift des Erwerbers,
 2. der Verkaufspreis,
 3. der Tag des Verkaufs.

Die Anordnung ist ebenfalls am 1. Januar 1943 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Anordnung V/22 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art außer Kraft gesetzt.